OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606200/8/StB

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K E, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.11.2023, GZ: BHUU/923160000340/23, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung und Zurückweisung eines verspäteten Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 16.01.2023, GZ: BHUU/923160000340/23, wurden über M H (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 zwei Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Am 18.01.2023 erfolgte an der zu diesem Zeitpunkt aufrechten Meldeadresse des Bf die rechtswirksame Zustellung.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Rechtsvertreter des Bf mit E-Mail vom 01.02.2023 Einspruch. Daraufhin erließ die bB das Straferkenntnis vom 08.08.2023, wogegen der Rechtsvertreter des Bf mit E-Mail vom 07.09.2023 Beschwerde erhoben und mit näherer Begründung die Aufhebung des angefochtenen Bescheids begehrt hat.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.10.2023, GZ: LVwG-606200/6/StB, wurde der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der bB aufgehoben und der Einspruch vom 01.02.2023 gegen die Strafverfügung vom 16.01.2023 als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Mit Schreiben vom 17.10.2023 beantragte der Rechtsvertreter des Bf die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und erstattete einen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 16.01.2023.

Dieser wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Verspätung auf ein unvorhergesehenes, unabwendbares Ereignis, an dessen Eintritt den Verteidiger ein minderer Grad des Versehens (geringfügiges Verschulden) treffe, gründe. Es sei zu einer unvorhergesehenen und überraschenden Fehlleistung einer zuverlässigen Kanzleikraft gekommen, die Unkenntnis von immer wechselnden Amtsstunden stelle einen minderen Grad des Versehens dar.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 23.11.2023, GZ: BHUU/923160000340/23, wurde dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht stattgegeben (Spruchpunkt 1.) und der Einspruch als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt 2.).

Die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages begründete die bB zusammengefasst damit, dass im Wiedereinsetzungsantrag keine Ausführungen zu einem entsprechenden Kontrollsystem enthalten wären und ein Rechtsvertreter auch zur Kontrolle der entsprechenden Amtsstunden verpflichtet sei. Man könne

hierbei zusammengefasst nicht von einem minderen Grad des Versehens sprechen, was zu Lasten des Rechtsvertreters gehe.

I.6. Mit Schriftsatz vom 22.12.2023 erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf Beschwerde gegen den Bescheid der bB und beantragte darin, dem Antrag auf Wiedereinsetzung Folge zu geben, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

In der Begründung dazu wurde angeführt, dass die bB ihre eigenen Amtsstunden nicht gekannt habe und den Einspruch ursprünglich als rechtzeitig ansah und erst das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Verspätung erkannt habe. Tatsächlich führe der Rechtsvertreter ein wirksames Kontrollsystem inkl. Prüfung und Überwachung seiner Mitarbeiterin, in dem innerhalb der letzten Jahrzehnte keine Fristversäumnisse stattfanden. Es sei für alle Rechtsvertreter unzumutbar, stets und laufend die Amtsstunden der Behörden zu überprüfen.

I.7. Mit Schreiben vom 05.01.2024 legte die bB die eingebrachte Beschwerde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt und in die Beschwerdeschrift.

Da sich die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe bereits aus dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergeben müssen, ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt.

Der Einspruch der rechtsfreundlichen Vertretung wurde laut Akt mit Email vom Mittwoch, 01.02.2023, 14:55 Uhr, der bB übermittelt. Nach der damals geltenden Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (vom 15.01.2020) waren an einem Mittwoch die Amtsstunden mit 07:00 – 13:00 Uhr festgelegt. Dass der Einspruch an sich somit erst nach den Amtsstunden der bB und somit verspätet eingebracht wurde, wird vom Rechtsvertreter des Bf auch inhaltlich nicht bestritten. Ein Kontrollsystem zur Fristenberechnung und zur Eintragung verschiedenster Amtsstunden von Behörden bzw. Gerichten wurden von der Rechtsvertretung nicht dargetan bzw. entsprechend belegt.

II.2. In der Beschwerde werden ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

Zudem richtet sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Zurückweisung des Einspruches und Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), sodass auch aus diesem Grund von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG). Darüber hinaus wurde auch von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 88/2023 lauten wie folgt:

„§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 72. (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.

(3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.“

III.2. Zunächst ist – aufgrund einer inzwischen in Kraft getretenen Änderung der Rechtslage (Novellierung des AVG 1991) – anzumerken, dass zur Beurteilung des gegenständlichen Antrages auf Wiedereinsetzung die Rechtslage heranzuziehen ist, welche zum Zeitpunkt der allfälligen Versäumung der in Rede stehenden Prozesshandlung in Geltung stand (Jänner 2023).

III.3. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Bf (bzw. Antragsteller) den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft diese die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das sie an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Bf (bzw. Antragsteller) die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. etwa VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen (vgl. VwSlg. 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 0122/80 mwN). Demnach zählt zu den Ereignissen iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG unter anderem auch ein Vergessen oder Versehen (vgl. VwSlg. 11.439 A/1984; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191), wobei auch das Versehen der Kanzleiangestellten eines Rechtsanwalts davon erfasst ist (vgl. VwSlg. 9024 A/1976).

Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist außerdem kausal sein, die Wiedereinsetzungswerberin muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78 mwN). Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für die

Wiedereinsetzungswerberin entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

Bei der Bevollmächtigung eines Vertreters ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach den für den Vertreter maßgebenden Verhältnissen zu beurteilen (VwSlg 18 A/1946). Das zur Versäumung führende Ereignis muss daher den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein (vgl. VwGH 17.09.1990, 87/14/0030; 28.04.1992, 92/05/0051; 23.06.2008, 2008/05/0122).

Durch die Versäumung der Frist muss die Partei zudem einen Rechtsnachteil erlitten haben (vgl. VwGH 17.11.1981, 11/2551/80; 07.10.1993, 92/01/0864; 14.12.1994, 94/01/0762). In concreto liegt ein solcher Rechtsnachteil vor, wenn die Partei die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels versäumt hat (VwSlg 2739 A/1952; VwGH 26.05.1981, 05/3516/80).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach § 71 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Laut Abs. 3 hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall unbestritten zu, der Antrag wurde zwei Wochen nach dem Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gestellt und der Einspruch gegen die Strafverfügung entsprechend nachgeholt.

III.4. In weiterer Folge ist entscheidend, ob der Rechtsvertreter durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Beschwerdefrist gehindert wurde.

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 17.10.2023 macht der Rechtsvertreter geltend, dass die Verspätung sich auf ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gründet, da die Eintragung der Frist zur Einspruchserhebung grundsätzlich richtig im Fristenkalender erfolgt sei. Die Unkenntnis von immer wieder wechselnden Amtsstunden der unterschiedlichen Behörden stelle einen minderer Grad des Versehens dar.

III.5. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (VwSlg. 9024 A/1976 mwN). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 38).

Gemäß diesen Ausführungen kann somit ein Versehen einer Kanzleiangestellten betreffend das Ende der Amtsstunden grundsätzlich als ein für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unvorhergesehenes Ereignis qualifiziert werden. Das Vorliegen eines unvorhergesehenen Ereignisses kann für sich alleine jedoch noch zu keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

III.6. Nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062; 19.05.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), somit wenn die Wiedereinsetzungswerberin einen Fehler begangen hat, welcher gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.05.2001, 99/06/0039; 01.06.2006, 2005/07/0044).

Das Verschulden eines Vertreters ist dem der vertretenen Wiedereinsetzungswerberin gleichzuhalten, d.h. das Verschulden des Vertreters ist so zu behandeln, als ob es der Bf selbst unterlaufen wäre (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 44). An berufliche rechtskundige Parteienvertreter ist jedoch bei dieser Beurteilung ein strengerer Maßstab hinsichtlich einer auffallenden Sorglosigkeit zu stellen (vgl. VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 11.06.2003, 2003/10/0114; 23.06.2008, 2008/05/0122).

Insgesamt stellt ein einem Rechtsvertreter widerfahrenes Ereignis sohin nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und ihn – unter Zugrundelegung eines strengeren Maßstabes betreffend die Sorgfaltspflichten – an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0098 mwN).

Dieser erhöhte Maßstab betreffend Sorgfaltspflichten gilt bei einem Rechtsvertreter nicht nur für dessen eigenes Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit seiner Mitarbeiter: Gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden Kanzlei hat der Rechtsvertreter alle Vorsorgen zu treffen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm aus dem Bevollmächtigungsverhältnis obliegenden Aufgaben zu gewährleisten (vgl. VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100 mwN). Die berufsgebotenen Vorkehrungen betreffen vor allem die Organisation des Kanzleibetriebs und die wirksame Überwachung der Angestellten in Bezug auf die Einhaltung von Fristen (vgl. VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100; 17.07.2008, 2008/20/0305). Dem beruflichen rechtskundigen Vertreter ist ein Verschulden nur dann zuzurechnen, wenn er die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiter unterlassen hat und damit seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH

31.05.2012, 2012/06/0054; 26.04.2013, 2013/07/0045; 30.05.2017, Ra 2017/19/0113).

Was die Einhaltung von Rechtsmittelfristen – wie im gegenständlichen Fall – betrifft, ist der beruflich rechtskundige Parteienvertreter nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Einhaltung der Rechtsmittelfristen stets selbst verantwortlich und nicht etwa ein Kanzleiangestellter, der den Termin in den Kalender einträgt (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0028; 28.05.2008, 2008/21/0320; 31.05.2017, Ra 2017/22/0064). So hat der Rechtsvertreter selbst die Fristen festzusetzen, ihre Vormerkung anzuordnen und ihre richtige Eintragung im Kalender im Rahmen der gebotenen Aufsichtspflicht zu überwachen (vgl. VwGH 30.10.2003, 2003/15/0042; 29.05.2008, 2008/07/0085). Nimmt er die ihn selbst treffende Verpflichtung nicht wahr oder unterlaufen ihm dabei Fehler, trifft ihn ein Verschulden, das sich auf die von ihm vertretene Partei auswirkt (VwGH 26.07.2001, 2001/20/0402).

Ein berufsmäßiger Parteienvertreter, wie insbesondere ein Rechtsanwalt, hat sich mit den einschlägigen Verfahrensbestimmungen vertraut zu machen. Unterlässt er dies, so liegt eine auffallende, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit vor. Mit der vorliegenden Kundmachung hat die Behörde hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass schriftliche Anbringen (und damit auch Einspruche gegen Strafverfügungen) nur während der Amtsstunden entgegengenommen werden, sodass der Vertreter nicht davon hätte ausgehen dürfen, dass der am letzten Tag der Einspruchsfrist nach Ablauf der Amtsstunden mittels Email eingebrachte Einspruch rechtzeitig erhoben wurde (Hinweis E vom 5. Juli 2000, 2000/03/0152, und B vom 26. Februar 2015, Ra 2014/22/0092 und B vom 24. November 2015, Ra 2015/05/0062). Einem Rechtsanwalt ist es auch zumutbar, sich mit solchen im Internet bekanntgemachten organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs durch die Behörde, bei der er ein Rechtsmittel einzubringen beabsichtigt, vertraut zu machen. (VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0098).

So muss ein Rechtsvertreter, der einen (verlässlichen) Mitarbeiter beauftragt, das Zustelldatum festzuhalten und die Rechtsmittelfrist zu berechnen, selbst die Richtigkeit des Datums und der Fristberechnung nachprüfen, um ein Verschulden iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG auszuschließen (vgl. VwGH 28.11.2001, 2001/13/0224; Seite 16 von 19 23.02.2005, 2001/14/0021; 20.12.2007, 2007/21/0043).

Da das Ende der Amtsstunden und somit das genaue zeitliche Ende der Rechtsmittelfrist nicht weniger bedeutend sein kann als das Zustelldatum, welches den Beginn einer (Rechtsmittel-)Frist festsetzt, muss ein Rechtsvertreter auch zur entsprechenden Nachkontrolle des Amtsstundenendes verpflichtet sein, um ein Verschulden iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG auszuschließen.

III.7. Der Rechtsvertreter führte weder in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung noch in der Beschwerde aus, wie die Eintragung in den Fristenkalender erfolgt, wie hierbei die entsprechenden Amtsstunden der verschiedensten Behörden ermittelt werden und wie er diese Eintragungen tatsächlich überprüft bzw. kontrolliert. Dementsprechend kam es nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Kontrolle der Amtsstunden durch den Rechtsvertreter – da sich dieser ohne jegliche Überprüfung der Amtsstunden auf den letzten Tag zur Einspruchserhebung verließ – zum gegenständlichen Fristversäumnis.

Eine Nachkontrolle der Amtsstunden wurde jedoch in der Kanzlei der Rechtsvertretung des Bf, dem Antrag auf Wiedereinsetzung folgend, nicht durchgeführt bzw. unterlassen, weshalb es sich bei dem geltend gemachten Versehen – gemessen an einem entsprechend strengeren Maßstab, welcher für Rechtsvertreter zu gelten hat – nicht bloß um einen minderen Grad des Versehens, welcher für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorausgesetzt wäre, handelt, sondern um ein darüber hinausgehendes sorgfaltswidriges Verhalten, dass dem zur Einhaltung der Rechtsmittelfristen stets selbst verantwortlichen Rechtsvertreter und in weiterer Folge dem Bf selbst, anzulasten ist.

Daran ändert laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nichts, dass die Mitarbeiterin der Kanzlei, welcher das gegenständliche Versehen unterlief, bereits seit mehr als 10 Jahren in dieser Kanzlei beschäftigt ist und es zu keinen Fristversäumnissen gekommen ist, da die Verpflichtung zur Überwachung einer Mitarbeiterin einen Rechtsvertreter auch dann treffen, wenn dieser überdurchschnittlich qualifiziert ist und deshalb mit der selbstständigen Besorgung bestimmter Kanzleiarbeiten einschließlich der Führung des Fristenvormerks betraut wurde und es bisher zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist (vgl. VwGH 19.09.1997, 96/19/0679; 16.10.2003, 2001/03/0029; 28.05.2008, 2008/21/0320).

III.8. Zusammengefasst kann entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gegenständlich nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG gesprochen werden, da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Kontrolle des Endes der relevanten Amtsstunden unterlassen hat und dieses Verschulden dem Beschwerdeführer selbst zuzurechnen ist. Dieses Verschulden der Rechtsvertretung des Bf steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG entgegen, sodass die bB dem Wiedereinsetzungsantrag im Ergebnis zu Recht nicht stattgegeben hat.

III.9. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der

Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 49 Abs. 2 VStG).

Gemäß § 24 VStG gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren, soweit sich aus dem VStG nichts anderes ergibt. Damit sind auch in diesem Verfahren die Bestimmungen der Fristen gemäß §§ 32 f AVG anzuwenden. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert (§ 33 Abs. 1 AVG).

Der Einspruch der rechtsfreundlichen Vertretung wurde laut Akt mit Email vom Mittwoch, 01.02.2023, 14:55 Uhr, der bB übermittelt. Nach der damals geltenden Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (vom 15.01.2020) als bB waren an einem Mittwoch die Amtsstunden mit 07:00 – 13:00 Uhr festgelegt. Dass der Einspruch an sich somit erst nach den Amtsstunden der bB und somit verspätet eingebracht wurde, wird vom Rechtsvertreter des Bf auch inhaltlich nicht bestritten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage zu diesem Themenbereich ist eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung zitiert und dargelegt – zahlreiche einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha